Kreistag
UNSTRUT-HAINICH-KREIS

Beschlussvorlage

öffentlich

Einreicher: Verwaltung

Drucksachen-Nr.: KT/BV/589/2024

Einreichung: 15.02.2024

Beratungsfolge	**Termin**	**TOP**
Kreistag	18.03.2024	

Betr.:
1. Änderung der Satzung über die öffentlichen Einrichtungen des Unstrut-Hainich-Kreises: Volkshochschule Unstrut-Hainich-Kreis, Kreismusikschule "Johann Sebastian Bach", Schullandheim "Waldschlösschen"

Der Kreistag möge beschließen:

Aufgrund des § 87 und der §§ 98 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und der §§ 3, 4 Abs. 1 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes (ThürEBG) vom 18.11.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2015 (GVBl. S. 151) beschließt der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises in seiner Sitzung am 18. März 2024 die als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentlichen Einrichtungen des Unstrut-Hainich-Kreises; Volkshochschule Unstrut-Hainich-Kreis; Kreismusikschule „Johann Sebastian Bach“; Schullandheim „Waldschlösschen“:

Begründung:

Aufgrund des Verkaufs des Schullandheims „Waldschlösschen“ und der fehlenden Betreibung durch den Landkreis musste die Satzung in seiner Bezeichnung und in den Paragraphen, in denen Bezug auf das Schullandheim genommen wird, berichtigt werden.

Weiterhin wurde in dem Zusammenhang die Satzung von der Leiterin der Volkshochschule und der Leiterin der Kreismusikschule auf ihre Richtigkeit überprüft. Im Ergebnis dessen ergeben sich folgende zwei weitere Änderungen:

- In § 5 – Mitarbeiter, Lehrkräfte, Kursleiter, Referenten – Abs. 1 wird der letzte Satz „Die Kursleiter und Referenten stimmen Inhalt und Methodik ihrer Lehrprogramme mit dem zuständigen pädagogischen Mitarbeiter ab“ gestrichen.

  Diese Änderung wird notwendig, da auf die Unterrichtsgestaltung kein Einfluss genommen und die Honorarkräfte vorschriftenfrei unterrichten.

- In § 5 – Mitarbeiter, Lehrkräfte, Kursleiter, Referenten – Abs. 2 wird „Rahmenlehrverträgen der Kreismusikschule“ in „Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. (VdM)“ geändert.

  Hierbei handelt es sich lediglich um die Richtigstellung der Bezeichnung. Rahmenlehrverträge der Kreismusikschule gibt es nicht, sondern die Kreismusikschule richtet sich nach den „Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen“.

Auf die beigefügte Synopse wird verwiesen. Die Verwaltung bittet um Zustimmung.

Z a n k e r
Landrat

Anlagen:
1. Änderungssatzung
Synopse (nur digital)
Satzung in der aktuell gültigen Fassung (nur digital)

☐ Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
☐ Vorlage wurde abgelehnt
☐ Vorlage wurde zurückgezogen

Abstimmungsergebnis:

Ja: Nein: Enthaltungen: